Um das Frauenstimmrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **5 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845921

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

„Unter Freiheit verstehen doch auch wir Frauen keine andere als die, die aus zwei starken Wurzeln der Pflichterkenntnis und des Verantwortungsbeseins aufwächst und zum Baum wird, unter dessen Schatten die Menschen wohnen".

Helene von Mülinen
Mitgründerin des Bundes Schweiz. Frauenvereine

Um das Frauenstimmrecht

Im **Kanton Zürich** liegt der Entwurf zu einem neuen Kirchengesetz vor. In § 9 ist das **kirchliche** Frauenstimmrecht vorgesehen. Er lautet:

„Stimmberechtigt und wählbar sind in der Landeskirche diejenigen Glieder, **Männer und Frauen,** die volljährig und im Besitz ihrer bürgerlichen Rechte sind. Die Wählbarkeit für das Pfarramt wird durch die Kirchenordnung bestimmt. Ausländer erlangen Wahl- und Stimmrecht bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen erst nach fünf Jahren Niederlassung im Kanton Zürich".

Um das kirchliche Frauenstimmrecht in Frauenfeld.

In der evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld wurde eine Urnenabstimmung über die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes durchgeführt. Bei einer Stimmbeteiligung von rund 60 Prozent wurden beide an die Stimmbürger gerichteten Fragen verworfen, nämlich die Einführung des vollen Stimm- und Wahlrechtes für Frauen mit 937 gegen 478 Stimmen und die Einführung des passiven Wahlrechtes, d. h. die Wählbarkeit von Frauen in die Kirchenbehörden, mit 808 gegen 551 Stimmen.

Damit ist nach einem etwas langwierigen Verfahren mit wiederholten Gemeindeversammlungen und einigen Rekursen ein **klarer Entscheid** gefällt worden. Die Frage des Frauenstimmrechtes war letzten Sommer in einer Kirchgemeindeversammlung von sozialdemokratischer Seite aufgeworfen worden, und eine durchgeführte Abstimmung ergab ein kleines Mehr für Einführung dieser Neuerung. Gegen die Abstimmung wurde daraufhin Rekurs eingereicht, der von der Kirchenvorsteherschaft geschützt wurde. Ein sozialdemokratischer Rekurs an den kantonalen Kirchenrat gegen diesen Entscheid wurde abgewiesen, und der Kirchenrat ordnete eine Urnenabstimmung über die Streitfrage an, die nunmehr durchgeführt worden ist.

Im **Basellandschaftlichen** Landrat wurde der Regierung eine Motion überwiesen, die den Gemeinden das Recht einräumen will, den **Frauen in Gemeindeangelegenheiten** das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren. Tgbl., 6. April 1949.